

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Strotzbüsch

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 22. März 2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 In-Kraft-Treten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- IV. Ausheben und Schließen der Gräber
- V. Benutzung der Leichenhalle
- VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Strotzbüsch festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.05.2021 außer Kraft.

Strotzbüsch, den 22.03.2023

Ortsgemeinde Strotzbüsch

gez. (Dirk Peifer) (L.S.)

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Strotzbüsch

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 600,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 450,00 EUR |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Verleihung eines Nutzungsrechts | |
| (zusätzliche Beisetzung einer Urne - § 14c (Friedhofssatzung) | 400,00 EUR |

III. Herrichten und Pflege der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsmerkmalen

- | | |
|---|--------------|
| 1. Herrichtung und Pflege einer Reihengrabstätte | |
| für die Dauer der Ruhezeit (einmalig) | 2.000,00 EUR |
| 2. Herrichtung und Pflege einer Urnengrabstätte | |
| für die Dauer der Ruhezeit (einmalig) | 1.000,00 EUR |
| 3. Herrichtung und Pflege einer Doppelurnengrabstätte | |
| für die Dauer der Ruhezeit (einmalig) | 2.000,00 EUR |

2. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird eine Gebühr von 100 v.H. wie nach Buchstabe b) erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Reihengräber für Verstorbene

- | | |
|---|------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 730,00 EUR |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 730,00 EUR |
| c) Urnenbeisetzung § 14c (Friedhofssatzung) | 200,00 EUR |
| d) Urnenbeisetzung | 200,00 EUR |

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle, deren Reinigung ausschließlich Sache der Ortsgemeinde ist, werden Gebühren in Höhe von **80,00 EUR** erhoben.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.